



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Direktorin

CH-3003 Bern

BAV: std

POST CH AG

Herr
Michael Salem
Baselstrasse 102
4132 Muttenz

Aktenzeichen: BAV-051.1-13/20/37

Geschäftsfall:

Ittigen, 13. Juli 2026

Lärmemissionen des Rangierbahnhofs Muttenz II - Grenzwerte überschritten und Massnahmen gefordert.

Sehr geehrter Herr Salem

Besten Dank für Ihren Brief vom 5. Juni 2026 und die Kopie Ihres Schreibens vom gleichen Tag an Herrn Bundesrat Röstli.

Die im Schreiben an mich gerichteten 10 Fragen habe ich amtsintern abklären lassen und kann diese wie folgt beantworten:

Frage 1: Hat das BAV diese Messergebnisse vom Februar 2026 bereits überprüft? Falls ja, welche Schlussfolgerungen zieht das BAV daraus für die Rechtskonformität der bestehenden Lärmbeurteilung von 2004?

Der Kanton Basel-Landschaft hat dem BAV den von ihm in Auftrag gegebenen Bericht «Rangierbahnhof Muttenz, Lärmuntersuchung vom 26. April 2026 Mitte Juni 2026 zur Kenntnis gebracht. Der Bericht konnte noch nicht im Detail geprüft werden. Es werden Stellungnahmen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und der SBB eingeholt.

Frage 2: Kann das BAV einen Überblick geben über alle Messungen, die im Januar und Februar 2026 am Rangierbahnhof Muttenz durchgeführt wurden? Welche Messorte wurden gewählt, und liegen die vollständigen Messergebnisse vor? Gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip hätten wir gerne die Messdaten und Auswertungen sowie den Bericht.

Das BAV hat im Januar 2026 keine Lärmmessungen beim Rangierbahnhof Muttenz durchgeführt.

Bundesamt für Verkehr BAV
Dominique Steiner
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 485 01 59
dominique.steiner@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



Für die Einsicht in den Bericht «Rangierbahnhof Muttentz, Lärmuntersuchung vom 26. April 2026» bitte ich Sie, sich an den Kanton Basel-Landschaft als Auftraggeber zu wenden.

Frage 3: Plant das BAV eine Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters für den Rangierbahnhof Muttentz basierend auf den Messungen von 2026? Wie würde eine simulierte Ausbreitungskarte mit den Messdaten aussehen? Welche Werte sind rechnerisch in 100m Abständen bis 1.9km und in die höher gelegenen Orte (Wartenberg) zu erwarten?

Der Lärmbelastungskataster des BAV zeigt die verfügbaren Immissionen. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn neue Immissionen verfügbar sind. Sollte sich im Zuge der weiteren Abklärungen zeigen, dass die Emissionen und Immissionen neu gerechnet werden müssen, wird auch eine Karte mit der Lärmausbreitung erstellt werden.

Die Ihrem Brief beiliegende Lärmkarte ist ein Auszug aus einem Datensatz des BAFU. Es handelt sich nicht um gesetzlich verbindliche Daten. Die sonBASE Datenbank des BAFU ermöglicht flächendeckende Auswertungen zur Lärmbelastung und dient der Strategieentwicklung. Der vom BAFU publizierte Datensatz eignet sich nicht für die lärmrechtliche Beurteilung von konkreten Immissionspunkten bei Gebäuden. Die Lärmimmissionen der Eisenbahnanlagen gemäss Art. 37 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sind auf map.geo.admin.ch unter dem Datensatz «Eisenbahnlärm, zulässige Immissionen Tag/Nacht» publiziert.

Frage 4: Hat das BAV eine 3D-Schallausbreitungsanalyse für den Rangierbahnhof Muttentz durchgeführt oder geplant? Wie berücksichtigt die Lärmbeurteilung die topographischen Besonderheiten und die mehrgeschossige Bebauung?

Die Schallausbreitung wurde im Rahmen der Lärmsanierung in drei Dimensionen berücksichtigt. Die Topographie sowie die Höhe und Anordnung von Gebäuden wurde berücksichtigt. Im Datensatz «Eisenbahnlärm, zulässige Immissionen Tag/Nacht» sind die Immissionen auch nach Stockwerken unterschieden. Für das Gebäude «Bahnhofstrasse 60» sind die Immissionen für das Erdgeschoss bis zum 8. Stock ausgewiesen. Eine neue Schallausbreitungsanalyse würde vorgenommen, sollte sich zeigen, dass die Emissionen und Immissionen neu bestimmt werden müssen.

Frage 5: Wird das BAV in zukünftigen Monitoring-Berichten Rangierlärm als separate Kategorie aufnehmen? Sind zusätzliche permanente Messpunkte geplant, die die Besonderheiten von Rangierbahnhöfen mit Bremsanlagen adäquater abbilden? Ist dieser Typ von Balkenbremsanlage auch an den anderen grossen Rangierbahnhöfen in der Schweiz verbaut?

Das Monitoring Eisenbahnlärm des BAV dokumentiert an sechs fixen Standorten die Entwicklung der *Emissionen* des Fahr lärms. Erfasst werden also die Auswirkungen von Mehrverkehr, Änderungen des Rollmaterials, Veränderungen der Geschwindigkeit oder Massnahmen an der Fahrbahn (im Bereich der Messstation). Betreffend die Immissionen an einem bestimmten Ort wird kein Monitoring geführt.

Es gibt kein Messmonitoring des Rangierlärms in der Schweiz, ein solches ist nicht geplant. Die Kontrolle, ob Rangierbahnhöfe noch den lärmrechtlichen Anforderungen genügen, erfolgt im Rahmen von Um- und Ausbauprojekten. Beim Rangierbahnhof Muttentz haben diese Abklärungen in der Vergangenheit ergeben, dass die Anforderungen weiterhin eingehalten sind. Sollten die neusten Abklärungen zeigen, dass dem nicht so ist, wird das BAV ein Verfahren einleiten.

Balkengleisbremsen und Richtungsgleisbremsen sind bei Rangierbahnhöfen mit Ablaufbergen Standard. Dies gilt auch für den Rangierbahnhof Limmattal, die grösste Güterwagensortieranlage der Schweiz.

Frage 6: Welche Ressortforschungsprojekte hat das BAV zum Thema Rangierlärm in Auftrag gegeben oder finanziert? Welcher ist der aktuelle Stand dieser Forschungen? Kann das BAV eine Übersicht über verfügbare technische Lösungen zur Verfügung stellen? Welches sind die Grundlagen für die Einschätzung? Wenn eine deutlich grössere Anzahl an betroffenen Personen aus den neuesten Messungen resultiert (was meiner Ansicht nach der Fall ist), inwieweit würde eine Einschätzung was Lösungen auf deren Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Nachhaltigkeit angehen verändern? Gerne hätten wir hier Einblick gem dem Öffentlichkeitsprinzip in die Grundlagen für die Schlussfolgerung der SBB und des UVEK.

Zum Thema Rangierlärm wurden bis anhin keine Projekte der Ressortforschung Eisenbahnlärm durchgeführt. Bei der Erarbeitung des Berichts «Empfehlungen für den Lärmschutz bei der Bahn nach 2025» von SBB, BAV und BAFU wurde darauf hingewiesen, dass diesbezüglich Bedarf besteht.

Das BAV kann zum Thema keine Übersicht über verfügbare technische Lösungen zur Verfügung stellen. Wir verweisen diesbezüglich auf das Fachamt BAFU.

Alle Ergebnisse der Ressortforschung Eisenbahnlärm sind öffentlich:

www.laermforschung-eisenbahn.ch.

Frage 7: Hat das BAV eine rechtliche Einschätzung zur Klassifikation von Rangierlärm? Falls Rangierlärm als Industrielärm einzustufen wäre, würde dies zu unterschiedlichen Grenzwertanforderungen führen. Wäre das BAV bereit, sich an einer Klärung dieser Frage zu beteiligen?

Rangierlärm gehört zum Eisenbahnlärm (Anhang 4 LSV), nicht zum Industrie- und Gewerbelärm (Anhang 6 LSV). Der Beurteilungspegel für Eisenbahnlärm gemäss Anhang 4 LSV setzt sich aus dem Fahrlärm und dem Rangierlärm zusammen, wobei der Rangierbetrieb alle Rangierbewegungen und Betriebsabläufe umfasst, die der Zerlegung und Zusammenstellung von Zügen dienen (vgl. Anhang 4 Ziff. 31 und 32 LSV). Es besteht kein Anlass, diesbezüglich die LSV zu revidieren.

Frage 8: Wie berücksichtigt der Sachplan Verkehr die Lärmbelastung an Standortgemeinden wie Muttenz? Gibt es Überlegungen zu Mindeststandards für Lärmschutz bei strategisch bedeutsamen Infrastrukturen? Allenfalls Lösungen mit anderen Gemeinden mit erhöhtem Rangierlärm?

In Sachplänen zeigt der Bund auf, wie er seine raumwirksamen Tätigkeiten (Vorhaben) unter Berücksichtigung der Raumplanungsanliegen und der kantonalen Aufgaben wahrzunehmen gedenkt (vgl. Art. 13 Raumplanungsgesetz; RPG). Der RB Basel I/II existiert bereits und ist folglich nicht Teil des Sachplans Infrastruktur Schiene (SIS).

Der Aussenlärm von Strassen, Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft, Schiessanlagen sowie fest eingerichteten militärischen Schiess- und Übungsplätzen richtet sich nach der LSV. Diese Regelung ist abschliessend und stellt den massgebenden «Mindeststandard» dar.

Frage 9: Plant das BAV eine Überprüfung der Betroffenenzahlen für Rangierbahnhoflärm auf nationaler Ebene?

Die Ihrem Brief beiliegende Lärmkarte stellt den Rangierlärm nicht dar.

Das BAV plant zurzeit keine Überprüfung der Betroffenenzahlen für den Lärm von Rangierbahnhöfen. Die Rangieranlagen in der Schweiz sind lärmsaniert und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Weitergehende Massnahmen orientieren sich am Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG). Das BAV unterstützt deshalb Forschung zur Reduktion von Rangierlärm. Die Federführung dieser Forschung liegt beim BAFU.

Frage 10: Welche Massnahmen hat das BAV gemäss Art. 37a Abs. 2 LSV geplant zu treffen, und wann wird die SBB gemäss Art. 74 BV mit Massnahmen beauftragt?

Steht fest, dass die Lärmimmissionen des RB Basel I und II von den festgehaltenen Immissionen auf Dauer wesentlich abweichen, wird das BAV die SBB gestützt auf Art. 37a LSV auffordern, ergänzende Massnahmen zu prüfen. Erweisen sich dabei Massnahmen als geeignet, erforderlich und verhältnismässig, würden die SBB verpflichtet, solche umzusetzen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



Christa Hostettler
Direktorin

Kopie an:

– Bundesrat Albert Röstli, GS UVEK (vag)